

## Lösung Fall 11 - Grundfall

V könnte gegen M einen Anspruch auf Abnahme der Skier und Zahlung in Höhe von 250 € aus einem zwischen ihnen geschlossenen Kaufvertrag (§ 433 Abs. 2 BGB) haben.

### I. Anspruchsentstehung

Voraussetzung für einen Anspruch ist, dass zwischen M und V ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Ein Vertrag kommt zu Stande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Antrag und Annahme (§§ 145ff. BGB).

#### 1. Willenserklärung des M (je nach Sachlage Antrag oder Annahme)

Eine Willenserklärung des M liegt unproblematisch vor. Sie könnte jedoch aufgrund seiner Minderjährigkeit unwirksam sein.

An dieser Stelle steht man vor einem Aufbauproblem. Zwar bestimmt § 107 BGB, dass der Minderjährige zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Daraus könnte man schließen, dass die Willenserklärung des Minderjährigen zu einem Vertrag schwebend unwirksam sein muss.

Allerdings wird es in einigen Übungen als falsch angesehen, wenn man schreibt, dass die Willenserklärung schwebend unwirksam sei. Man solle danach schreiben, dass der Vertrag schwebend unwirksam sei. Begründen kann man dies damit, dass nach § 108 BGB die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters abhängt und damit nicht die Willenserklärung, sondern der Vertrag schwebend unwirksam ist!

Das kann man zwar durchaus anders sehen, doch schreiben auch die üblichen Kommentare zum BGB von der schwebenden Unwirksamkeit des Vertrages und nicht der schwebenden Unwirksamkeit der Willenserklärung.

Für den Klausuraufbau bedeutet dies, dass man zunächst § 107 BGB zu prüfen hat und danach fragt, ob die Willenserklärung einer Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Wenn dies der Fall ist und die Einwilligung nicht vorliegt, dann ist diese Willenserklärung des Minderjährigen unwirksam. Dies bedeutet dann gem. § 108 BGB eine schwebende Unwirksamkeit des Vertrages! Einseitige Rechtsgeschäfte sind hingegen gem. § 111 BGB grundsätzlich unwirksam!

#### a) Unwirksamkeit nach § 107 BGB

Gemäß § 107 BGB bedarf der gemäß §§ 106, 2 BGB beschränkt geschäftsfähige M zu einer Willenserklärung, die für ihn nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Im vorliegenden Fall

ist die WE des M auf den Abschluss eines gegenseitigen Vertrags gerichtet und damit nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, weil eine Verpflichtung des K begründet werden soll. Zwar ist das Geschäft wirtschaftlich vorteilhaft, aber aufgrund von § 107 BGB kommt es nur auf den rechtlichen Vorteil an. Eine Einwilligung<sup>1</sup> des gesetzlichen Vertreters lag nicht vor.

#### b) „Taschengeldparagraph“ (§ 110 BGB):

Bei dieser Vorschrift handelt es sich nach h.M. um einen besonderen Anwendungsfall des § 107 BGB (konkludente Einwilligung). Im vorliegenden Fall hat M die vertragsmäßige Leistung aber noch nicht mit Mitteln bewirkt<sup>2</sup>, die ihm zuvor überlassen worden waren.

Die Erklärung des M war damit unwirksam. Damit ist nach § 108 Abs. 1 BGB der Vertrag schwebend unwirksam.

#### 2. Willenserklärung des V (je nach Sachlage Antrag oder Annahme)

Eine entsprechende Willenserklärung des V liegt vor. Dem Sachverhalt lässt sich nicht aber entnehmen, ob V selbst den Antrag gemacht oder den Antrag des M nur angenommen hat. Im ersten Fall wäre die Willenserklärung des V nach § 131 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 BGB durch Zugang an M wirksam geworden, da ein Antrag lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Falls es sich jedoch um eine Annahmeerklärung handelt, dann wäre die Willenserklärung mangels Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 131 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 BGB unwirksam. Dies kann hier jedoch dahingestellt bleiben, da der Vertrag ohnehin wegen der Minderjährigkeit des M schwebend unwirksam ist.

#### 3. Wirksamwerden durch Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter (§ 108 BGB)

Der Vertrag könnte aber gemäß § 108 Abs. 1 BGB durch Genehmigung<sup>3</sup> rückwirkend wirksam geworden sein<sup>4</sup>.

#### c) Genehmigungsfähigkeit (§ 108 Abs. 1 BGB)

M ist mit 17 Jahren beschränkt geschäftsfähig (§§ 2, 106 BGB). Seine WE war damit gem. § 108 Abs. 1 BGB lediglich schwebend unwirksam, d.h. genehmigungsfähig. Die gesetzlichen Vertreter bedürfen einer Genehmigung des Familien-/Vormundschaftsgerichtes (vgl. §§ 1643, 1819 ff. BGB) oder des Gegenvormundes (§ 1812 BGB) nur bei bestimmten, besonders

<sup>1</sup> Einwilligung ist die vorherige Zustimmung, § 183 BGB.

<sup>2</sup> Damit ist Erfüllung (§ 362 BGB) gemeint.

<sup>3</sup> Genehmigung ist die nachträgliche Zustimmung, § 184 BGB.

<sup>4</sup> Einseitige Rechtsgeschäfte (wie z.B. Kündigung oder Rücktritt) richten sich hingegen nach den Voraussetzungen des § 111 BGB.

gewichtigen Rechtsgeschäften. Ein solches liegt nicht vor.

**d) Wirksame Genehmigung**

**aa) Person des Genehmigenden**

Die Genehmigung hat nach § 108 Abs. 1 BGB durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. M wird durch seine Eltern gemeinschaftlich vertreten (§§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 S. 2).

**bb) Erklärung der Genehmigung**

Gemäß § 182 BGB kann die Zustimmung „sowohl dem einen, als dem anderen Teil gegenüber erklärt werden“. Dadurch, dass sich die Eltern gegenüber dem M mit dem Kauf einverstanden erklärt haben, haben sie den Vertrag zumindest konkludent gegenüber M genehmigt. Diese Genehmigung ist jedoch gem. § 108 Abs. 2 S. 1 BGB infolge der Aufforderung des V unwirksam geworden. Damit war der Vertrag zunächst wieder schwebend unwirksam. Eine weitere Genehmigung erfolgte nicht, durch die Verweigerung der Genehmigung wurde der Vertrag endgültig unwirksam.

## **II. Ergebnis**

Da M das Geschäft ohne die erforderliche Zustimmung der Eltern getätigt hat, ist der Vertrag unwirksam. Es besteht kein Anspruch des V gegen M auf Abnahme und Zahlung der Skier.

## **Lösung Fall 10 – Abwandlung**

In der Abwandlung tritt an die Stelle der Genehmigung der Eltern<sup>5</sup> die Genehmigung des M (§ 108 Abs. 3 BGB). Aber hier gilt wieder § 108 Abs. 2 S. 1 BGB und damit ist die frühere Genehmigung der Eltern unwirksam. Deswegen ist auch hier der Vertrag wegen § 108 BGB unwirksam. Es besteht also kein Anspruch des V gegen M auf Abnahme und Zahlung der Skier.

---

<sup>5</sup> Siehe oben I 3.